

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Jugendschutzkonzept
Stand: 19.11.2024

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Inhalt

Präambel.....	3
1. Einleitung	3
2. Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse.....	4
2.1 Veranstaltungen der Schützenjugend.....	4
2.2 Präventionsrelevante Aspekte	4
2.2.1 Altersstruktur der Gemeinschaft	4
2.2.2 Gemeinsame Feier und Alkohol.....	5
2.2.3 Übernachtungen.....	5
2.2.4 Partizipation und Abhängigkeiten	5
2.2.5 Zugehörigkeit und Identifikation	5
2.2.6 Sensibilität für sexualisierte Gewalt	6
2.2.7 Events	6
2.2.8 Kooperationen.....	6
3. Verhaltenskodex.....	6
4. Regeln.....	8
5. Unbedenklichkeit und Selbstauskunftserklärung.....	8
5.1 Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird	8
5.2 Beantragung und Einsichtnahme der EFZ	9
5.3 Dokumentation	9
5.4 Wiedervorlage	9
5.5 Abfrage der Unbedenklichkeit.....	9
6. Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen.....	10
6.1 Grenzverletzungen	10
6.2 Übergriffe.....	10
7. Beschwerdekultur & Beschwerdewege.....	11
7.1 Grundsätze einer Beschwerdekultur.....	11
7.2 Grundsätze der Beschwerdewege	12
7.3 Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen	12
7.4 Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen	13
7.5 Allgemeine anonyme Beschwerde.....	13
7.6 Bei Veranstaltungen	13
8. Verhalten bei Verdachtsfällen	13
8.1 Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!.....	14
8.2 Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen.....	14
8.3 Beratung durch Fachkräfte einholen	14
8.4 Verantwortlichen Bescheid geben	15

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



9. Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen	15
9.1 Vertrauenspersonen	15
9.2 Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen	15
9.3 Information der Leitungsebene der Schützenjugend	16
9.4 Einrichtung eines fallbezogenen Arbeitskreises	16
9.5 Klärung des Verhältnisses zur Schützenjugend	16
9.6 Informationsweitergabe und Maßnahmen	17
9.6.1 Übergreifende Maßnahmen und Klärungen	17
9.6.2 Der vermutliche Täter ist Mitglied des Vereines	17
9.6.3 Der vermutliche Täter ist ehrenamtlich für die Schützenjugend tätig	18
9.6.4 Der vermutliche Täter ist Mitglied der Schützenjugend	18
9.6.5 Der vermutliche Täter ist Teilnehmender einer Veranstaltung der Schützenjugend	18
9.6.6 Der vermutlich Betroffene ist Teilnehmender einer Veranstaltung der Schützenjugend	19
9.6.7 Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Vereinsleben der Schützenjugend	19
9.6.8 Vermutliche Tat, Täter oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Schützenjugend	19
9.7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	19
9.8 Unterstützung für die vermutlich Betroffenen	20
9.9 Disziplinarische Maßnahmen	20
9.9.1 Bei einem bestätigten Verdacht	20
9.9.2 Bei schweren Übergriffen	20
9.9.3 Bei wiederholten Auffälligkeiten	21
9.10 Weitere Bestimmungen	21
9.10.1 Rehabilitation	21
9.10.2 Dokumentation und Abschlussbericht	21
10. Weitere Maßnahmen	22
10.1 Verantwortung für die Umsetzung	22
10.2 Zweites zuständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes	22
10.3 Bekanntmachung	22
Anlage 1 - Vertrauenspersonen	23
Anlage 2 - Hinweise für Gespräche mit Opfern	24
Anlage 4 - Beratungsstellen	26
Anlage 5 - Liste der EFZ-pflichtigen Personen	27

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in diesem Schutzkonzept auf eine geschlechterspezifische Differenzierung von Mitgliederbezeichnungen, Funktionen und anderen Begrifflichkeiten verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Einleitung

Als Schützenverein ist es unser Anliegen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sichere, lebensförderliche Erfahrungs- und Entfaltungsräume anzubieten, damit sie frohe, selbstbewusste, einfühlsame und solidarische Persönlichkeiten werden. Wir treten gegenüber Politik und Kirche für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein und machen auf ihre Bedürfnisse, ihre Ängste und ihr Leid aufmerksam.

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir die präventionsrelevanten Maßnahmen für den Verantwortungsbereich der Schützenjugend bündeln, aufeinander abstimmen und festhalten. Es dokumentiert die zentralen Ergebnisse der im Rahmen des Prozesses zusammengetragenen Informationen und erarbeiteten Regelungen und Hintergründe, insofern es für eine Einordnung hilfreich erscheint. Wir greifen damit auch das Anliegen des Beschlusses der Stadt Beckum „Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Schützenwesen“ auf“.

Auf Grundlage einer Risiko- und Schutzanalyse, einem evaluierenden Blick auf bestehende Maßnahmen und der Sichtung relevanter Dokumente und Beschlüsse wurden folgende institutionelle Schutzmaßnahmen erarbeitet: Ein Verhaltenskodex, Verhaltensregeln für Risikosituationen bei konkreten Veranstaltungen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit und Qualifikation von Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit institutioneller Verantwortung im Umgang mit sex. Gewalt, Vereinbarungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen, Maßnahmen zur Förderung einer konstruktiven Beschwerdekultur und zur Verbesserung von Beschwerdewegen sowie klare Verantwortlichkeiten und Schritte bei Verdachts- und Interventionsfällen.

Über strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauch im Rahmen von Schutzbefohlenen Verhältnissen hinaus, nimmt dieses Schutzkonzept explizit auch den Umgang unter gleichberechtigten Personen in den Blick. Es reflektiert damit die inhaltlichen Bezüge zu verwandten Themen und gesellschaftlichen Problemanzeigen und Alltagssexismus. Diese Erweiterung wird inhaltlich getragen von der Überzeugung, dass eine wertschätzende Grundhaltung nicht nur gegenüber Schutzbefohlenen, sondern jedem Menschen gegenüber angemessen und wünschenswert ist. Eine solche Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit wird sich nur etablieren lassen und ihre präventive Wirkung entfalten, wenn wir sie in unserer Gemeinschaft auch im gegenseitigen Umgang pflegen.

Dieses Schutzkonzept spricht im Folgenden von sexualisierter Gewalt und versteht darunter auch die Formen strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Die Qualifizierung als „sexualisiert“ unterstreicht dabei, dass bei diesen Formen die menschliche Sexualität für gewalttätiges Handeln funktionalisiert wird. In Abgrenzung zu sicher strafrechtlich relevanten Formen wird der Begriff sexueller Übergriffe verwendet. Für Formen, die auch unabsichtlich geschehen können und von geringer Intensität sind, wird in Abgrenzung zu Übergriffen der Begriff der Grenzverletzungen verwendet.

Dieses Schutzkonzept fokussiert auf diese Formen von sexuell konnotierten Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt, ohne andere Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen damit zu ignorieren oder zu verharmlosen. Viele der

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



hier festgehaltenen Maßnahmen lassen sich ohne weiteres auf diese Phänomene übertragen. Gleichzeitig betont das Konzept die besondere Bedeutung der menschlichen Sexualität für das Verständnis, die Dynamik und die Auswirkung dieser Formen. Gerade junge Menschen sind im Bereich der eigenen Sexualität sehr verletzlich. Auch die vielfältigen religiösen und kulturellen Vorstellungen zu Sexualität prägen den Umgang mit und das Sprechen über sexuelle Themen und auch sexualisierte Gewalt.

Dieses Schutzkonzept sieht sich als Ergänzung der bestehenden Beschlusslage der Schützenjugend und des Vereines. Es nennt Strukturen, Beschlüsse und Positionierungen an den Stellen, wo es für das Anliegen der Prävention hilfreich erscheint. Die Kenntnis der zentralen Strukturen wie sie in den Satzungen, Leitsätzen und Beschlüssen festgelegt sind, wird vorausgesetzt.

2. Ergebnisse der Risiko- und Schutzanalyse

Im Rahmen der Risiko- und Schutzanalyse wurden zum einen die relevanten Veranstaltungen festgestellt und deren wichtigen präventionsrelevanten Merkmale betrachtet. Zum anderen wurde auf die Strukturen der Schützenjugend unseres Vereines als Trägerin und die vorhandenen Maßnahmen zur Prävention geschaut. Bei den Veranstaltungen lag der Fokus vor allem auf möglichen Schutzbefohlenenverhältnissen und veranstaltungstypischen Risikosituationen für Grenzverletzungen und Übergriffe. Die Betrachtung der Schützenjugend als Träger dieser Veranstaltungen diente einem Überblick über die Transparenz, Belastbarkeit und Funktionalität von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und Umsetzungen institutioneller Schutzmaßnahmen.

2.1 Veranstaltungen der Schützenjugend

In unregelmäßigen mehrjährigen Abständen werden mehrtätige Jugendtreffen mit umfangreichem Programm organisiert, zu denen aus dem ganzen Bundesgebiet Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen für mehrere Tage an einen Veranstaltungsort in Deutschland anreisen. Unterbringungen finden häufig in Mehrbettzimmern oder Massenlagern (z.B. Turnhalle) statt.

2.2 Präventionsrelevante Aspekte

2.2.1 Altersstruktur der Gemeinschaft

Charakteristisch für viele Veranstaltungsformate der Schützenjugend ist, dass mehrheitlich, aber nicht ausschließlich volljährige Personen über mehrere Tage bzw. mit mehreren Übernachtungen zum inhaltlichen Arbeiten sowie gemeinschaftlichem Erleben zusammenkommen. Die Offenheit dieser Formate für Minderjährige ist mit Blick auf die Ziele des Schützenwesens notwendig und unverzichtbar. Riskante Situationen und Dynamiken können dadurch entstehen, dass die wenigen Minderjährigen übersehen, ihre Bedürfnisse übergangen und ihr Alter ignoriert werden.

Es darf nicht vorschnell dieselbe Eigenständigkeit, dasselbe Selbstbewusstsein, Reflexionsvermögen oder Abgrenzungsfähigkeit vorausgesetzt werden. Das gilt insbesondere in der Dynamik von gemeinschaftlichen Feiern bei denen typischerweise Alkohol getrunken wird. Das gilt auch mit Blick auf Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte.

Die Herausforderung besteht darin, die Minderjährigen in vollem Umfang an der Veranstaltung und der Gemeinschaft teilhaben zu lassen und sie zugleich aus einer freundschaftlichen Haltung heraus mit in Schutz zu nehmen. Das kann auch bedeuten situationsangemessen gegenüber den Minderjährigen oder Dritten zu intervenieren.

Die jeweiligen Leitungsverantwortlichen sind dazu aufgerufen, diese Personen besonders im Blick zu haben und sich nach ihrem Wohlbefinden aktiv zu erkundigen.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



2.2.2 Gemeinsame Feier und Alkohol

Gemeinsames Feiern als Ausdruck von gemeinsam Erreichtem, Erleben und Aufbau von Gemeinschaft und Möglichkeit zum informellen Austausch ist fester Bestandteil der Vereinskultur und hat seinen Platz in fast allen Tätigkeitsfeldern. Der Genuss von alkoholischen Getränken gehört hier dazu. Ausgelassenheit kann, insbesondere unter starkem Alkoholeinfluss, zum Verschwimmen von Grenzen führen. Aufgrund des Alters der meisten Teilnehmenden, der gegenseitigen Bekanntheit und vielfachen freundschaftlichen Beziehungen ist das in der Regel kein Problem. Kommt es dennoch zu problematischem Verhalten, z.B. in Form von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten, ist die Gemeinschaft dazu aufgerufen, die entsprechenden Personen auf ihr Verhalten hinzuweisen und freundschaftlich aber ggf. bestimmt und unmissverständlich in die Schranken zu weisen. Hier kommt denen eine besondere Rolle zu, die die betreffenden Personen persönlich besser kennen und daher womöglich einen leichteren Zugang zu ihr finden. Wichtig ist auch, Irritationen möglichst sofort oder bei nächster Gelegenheit durch ein persönliches Gespräch und/oder eine Bitte um Entschuldigung aus der Welt zu räumen.

2.2.3 Übernachtungen

Ein Ziel des Vereines ist es, die Mitglieder aus den unterschiedlichen Regionen und Städten aus ganz Deutschland miteinander ins Gespräch und in den Kontakt zu bringen. Das führt dazu, dass alle Teilnehmenden i.d.R. zu den verschiedenen Anlässen Anreisen und dort eine entsprechende Unterkunft organisiert wird. Aufgrund eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen werden in der Regel Mehrbettzimmer gebucht. Dadurch kommt es zu einer gewissen Einschränkung der Privatsphäre und ggf. zum Fehlen eines Rückzugsortes. Das ist im Regelfall kein Problem. In bestimmten Fällen können aber auch hier Probleme auftreten. Wenn möglich sollte die Zimmerbelegung im Vorfeld der Veranstaltung geklärt werden. Insbesondere sollten Teilnehmende die Möglichkeit haben, Wünsche für die Zimmerbelegung anzugeben oder bestimmte Personen aufgrund schlechter Vorerfahrungen auszuschließen, um in einer angenehmen Atmosphäre und mit gutem Gefühl übernachten zu können. In der Regel sind die Zimmer gleichgeschlechtlich zu belegen.

2.2.4 Partizipation und Abhängigkeiten

Die traditionelle Verbundenheit der Schützenjugend wird gelebt und gepflegt. Alle zentralen Entscheidungen – insbesondere Personalbesetzungen – verlaufen nach transparenten Regeln und demokratischen Prozessen. Sie gehören zum Wesenskern der Schützenjugend im Schützenverein. Abhängigkeitsstrukturen, die sich ausbeuterisch missbrauchen ließen, haben so gut wie keine Basis. Die Leitungspositionen sind allesamt in Gremienstrukturen und entsprechenden Kontrollmechanismen eingebunden. Die allermeisten Personen sind volljährig. Zudem bieten punktuelle Zusammenkünfte keine begünstigende Gelegenheitsstruktur für die Anbahnung durch mögliche Täter.

2.2.5 Zugehörigkeit und Identifikation

Die gelebten Werte und verfolgten Ziele der Schützenjugend sind unvereinbar mit sexualisierter Gewalt in jeder Form (Verhaltenskodex). Die allermeisten Mitglieder identifizieren sich in hohem Maße mit diesen Werten und Zielen und verwirklichen sich nicht nur in ihrem Vereinsinternen Engagement, sondern lassen sich auch darüber hinaus von ihnen prägen. Die Identifikation mit den Werten und Zielen des Vereines, die Freude an der Gemeinschaft, die freundschaftlichen Verbindungen und die Treue zum Verein dürfen aber nicht dazu führen überheblich oder naiv mit Blick auf sexualisiert Gewalt zu werden. Es darf nicht dazu führen, dass Kritik übergangen oder Fehlverhalten toleriert werden. Es darf auch nicht dazu führen, dass Wohl des Vereines, sein Ansehen o.ä. über das Wohl und die Interessen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zu stellen – auch wenn dies beschämend sein mag, schmerzlich ist und Überwindung kostet.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



2.2.6 Sensibilität für sexualisierte Gewalt

Die Notwendigkeit einer aktiven Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen ist sowohl im direkten Kontakt von engagierten Mitgliedern in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch im Vereinsleben, als auch bei diversen Veranstaltungen im Schützenwesen präsent. Viele der Mitglieder, die sich aktiv im Verein engagieren bringen aus ihren jeweiligen Hintergründen Sensibilität und Wissen für die Bedeutung einer Kultur der Achtsamkeit wie auch institutionelle Maßnahmen mit.

2.2.7 Events

Die Events benötigen aufgrund der Komplexität (u.a. Altersspanne, Unterbringungsverhältnisse, spezifische Programmpunkte) spezifische Konzepte. Im Rahmen der Vorbereitung ist daher von den zuständigen Gremien und Personen ein Schutzkonzept für das Jugendevent zu erarbeiten. Insbesondere ist die Spannung zwischen einer möglichst breiten Partizipation von jüngeren Menschen und dem Charakter der einzelnen Programmpunkte jeweils abzuwägen. Private Transporte von und zu Veranstaltungen mit Fremdkindern sollen nur im Beisein von zwei Personen durchgeführt werden (Elternteile zählen auch als Aufsicht). Bei einer Teilnahme der Schützenjugend an Veranstaltungen sollten min. 2 Erwachsene (Elternteile gelten auch als Aufsicht) anwesend sein.

2.2.8 Kooperationen

Das besondere Risiko bei Kooperationen ist, dass keine klaren Zuständigkeiten und Regeln verabredet werden und/oder sich die Ausführenden (daher) nicht verantwortlich fühlen. Diese Unklarheiten können ausgenutzt werden. Es ist daher entscheidend die Leitungsfrage oder Federführung eindeutig zu klären. Darüber hinaus kann es je nach Art der Kooperation Sinn machen, sich gemeinsam auf veranstaltungsbezogene Regeln für Risikosituationen zu einigen. Auch eine Ansprechbarkeit für Beschwerden sollte gemeinsam vereinbart werden. Von Seiten der Schützenjugend bietet dieses Schutzkonzept Orientierung für solche Klärungen. Den an der Durchführung beteiligten Mitgliedern der Schützenjugend wird geraten, sich im Zweifelsfall an dem Verhaltenskodex der Schützenjugend zu orientieren.

Sollte es von Seiten der Schützenjugend ernsthafte Bedenken hinsichtlich des fachlichen Minimums an Präventionsmaßnahmen wie z.B. ausreichende Qualifikation und Unbedenklichkeit des Personals geben, kann das ein Grund sein eine Kooperation nicht einzugehen, auszuschlagen oder nicht zu wiederholen. Kooperationen können so als Chance genutzt werden, für das Anliegen der Prävention in anderen Institutionen zu sensibilisieren. Gleichzeitig kann die Schützenjugend von den Ansätzen, Ideen und Lösungen der Kooperationspartner profitieren.

3. Verhaltenskodex

Die folgenden Verhaltensorientierungen verstehen sich als Konkretisierung mit Blick auf Prävention von Grenzverletzungen, (sex.) Übergriffen und (sex.) Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Die Verhaltenskodexe formulieren Verhaltensweisen und Haltungen, die wir im Umgang miteinander anstreben und die wir bei uns selbst und in der Gemeinschaft fördern möchten:

- (1) Wir stellen uns gegen jede Abwertung von Menschen und jede Form der Ausnutzung, Diskriminierung und Gewalt die Menschen verletzt, belastet und unverschuldet in ihren Entfaltungsmöglichkeiten einschränkt. Bei uns soll der Mensch mit seiner Würde, seiner Persönlichkeit, seiner Bereitschaft zu Gemeinschaft und Solidarität, Verantwortungsübernahme und persönlicher Weiterentwicklung im Mittelpunkt stehen.
- (2) Wir gehen achtsam miteinander und den jeweils individuellen persönlichen Grenzen um. Wir respektieren die Privat- und Intimsphäre. Wir stellen niemanden bloß und setzen niemanden

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



absichtlich unter Druck. Wir passen die Balance von Nähe und Distanz zueinander den persönlichen Bedürfnissen, dem Verhältnis untereinander und der jeweiligen Rolle und Situation an.

- (3) Wir begegnen einander auf Augenhöhe und nehmen uns gegenseitig als gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft ernst. In keinem Fall missbrauchen wir eine bestehende (geistige, körperliche, strukturelle) Überlegenheit oder Abhängigkeit, um eigene Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen. Das gilt insbesondere in Fällen, wo uns Kinder und Jugendliche zum Schutz anvertraut wurden und auf unser Wohlwollen angewiesen sind.
- (4) Wir streiten in der Sache und vermeiden persönliche Verletzungen. Niemals aber sollen inhaltlichen Differenzen dazu führen, dass sich einzelne von uns anfangen unwohl oder gar ängstlich zu fühlen. Dann ist eine Grenze erreicht. Nicht unbedingt in der Sache, aber dann doch im Ton. Wir möchten eine Diskussionskultur pflegen, die sich konstruktiv und verständnisvoll aufeinander bezieht. Die Auseinandersetzung als gemeinsames Ringen versteht und abweichende Meinungen nicht als Geringschätzung missversteht. Unsere Diskussionen sollen bei aller Härte und auch inhaltlichen Unvereinbarkeit getragen sein von dem Vertrauen in unsere gemeinsamen Werte und Ziele und persönliche Wertschätzung.
- (5) Wir verstehen und thematisieren Sexualität als integralen Bestandteil des Menschen mit großer Bedeutung für die Identität (gerade im Jugend- und jungen Erwachsenenalter) und als eine besondere Form sich auszudrücken. Gleichzeitig wissen wir darum, dass Sexualität häufig mit Unsicherheit, Scham und Unwissen verbunden ist, und daher häufig mit einer besonderen Verletzlichkeit verbunden ist. Wir respektieren persönliche Sexualität, sexuelle Identität und Orientierungen und ihre Ausdrucksformen, solange diese die Würde anderer achten. Das bedeutet insbesondere eine Begegnung auf Augenhöhe, die Abwesenheit von Gewalt, die abgesicherte Freiwilligkeit und einen verantwortlichen und achtsamen Umgang miteinander.
- (6) Wir sind bestrebt, unser persönliches Handeln wachsam zu beobachten und treten für unsere Werte und Haltungen aktiv ein, insbesondere zum Schutz von Personen, die nicht in der Lage sind, dies in einer bestimmten Situation zu tun. Gleichzeitig streben wir einen konstruktiven Umgang mit Hinweisen und Kritik von anderen an. Im Vertrauen auf die gegenseitige Achtung suchen wir das offene Wort und reden miteinander, statt übereinander. Wir verstehen einander als Ratgeber die sich gegenseitig auf Unachtsamkeit, unbeabsichtigte Grenzverletzungen oder Fehlverhalten aufmerksam machen. Wir bemühen uns Kritik angemessen, sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert vorzubringen und vermeiden Übertreibungen, Emotionalisierungen oder pauschale Vorwürfe.
- (7) Auch als Gemeinschaft sind wir bestrebt unser Handeln wachsam zu beobachten und unser Vereinsleben kritisch zu reflektieren. Die vielen positiven Erlebnisse, Freundschaften und die Identifikation mit dem Vereines hindern uns nicht daran Tradition und Strukturen kritisch zu hinterfragen, Fehlverhalten in unseren Reihen zu benennen und aus Fehlern zu lernen, um das Vereinsleben und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Wir lassen nicht zu, dass falsch verstandene Loyalitäten dazu führen, dass wir möglichen Betroffenen von (sexualisierten) Übergriffen oder Gewalt nicht die angemessene Unterstützung zukommen lassen. Vielmehr wollen wir uns als Gemeinschaft darin beweisen, dass wir unseren Werten treu bleiben und deutlich machen, dass (sexualisierte) Gewalt, die in unseren Reihen oder Verantwortung stattgefunden hat bei uns keinen Platz hat, indem wir solche Vorfälle transparent aufarbeiten.
- (8) Wir möchten mutig und entschlossen an der Seite derjenigen stehen, die Opfer und Betroffene von (sexualisierter) Gewalt wurden und/oder sich in Gefahr befinden. Wir sind bestrebt uns als verlässliche und vertrauensvolle Ansprechpartner und Helfer für Kinder und Jugendliche in

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Notlagen zu erweisen. Wo sich der Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt aufdrängt wenden wir den Blick nicht ab, sondern schauen genauer hin. Wir möchten unsere Fähigkeiten einbringen, um Betroffenen zu helfen so gut wir können und unterstützen dabei professionelle Hilfe zu finden.

4. Regeln

Über diese Haltungen und allgemeinen Orientierungen hinaus bedarf es manchmal für einige Situationen wie sie typischerweise in bestimmten Veranstaltungen auftreten klare Regeln und Vereinbarungen, z.B. für den Umgang mit Nähe und Distanz. Solche Regeln konkretisieren und übersetzen die im Verhaltenskodex genannten Haltungen auf eine konkrete Veranstaltung oder Situation hin. Solche Regeln schützen vor Missverständnissen, sind transparent, nachvollziehbar, eindeutig und lassen sich daher auch leichter einfordern. Solche Regeln haben immer den Sinn zu schützen. Niemals dürfen sie selber grenzverletzende oder übergreifige Situationen erzeugen. Solche Regeln haben keine Berechtigung.

Für die Festlegung solcher Regeln ist eine gute Kenntnis der konkreten Veranstaltung mit ihren Teilnehmenden, Dynamiken, Umständen, Risikosituationen und Erfahrungen wichtig. Regeln müssen unter Umständen flexibel an sich verändernde Umstände (z.B. eine andere Unterkunft, inklusives Format etc.) angepasst werden. Für die Formulierung solcher Regeln sind daher die verantwortlichen Personen mit den jeweiligen Teams zuständig, die eine Veranstaltung organisieren, vorbereiten und durchführen. Sie können am besten einschätzen wo eventuell Risiken bestehen und wie man klug auf diese reagieren kann. Nicht zuletzt sind es auch sie, welche diese Regeln vorleben und im Rahmen der Veranstaltung einfordern sollen.

Diese Regelwerke werden diesem Schutzkonzept als Anlagen beigefügt. Sie sollten im Rahmen der Evaluation der Veranstaltungen ggf. aktualisiert werden.

5. Unbedenklichkeit und Selbstauskunftserklärung

Die Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein bewährter Baustein zur Prävention von sex. Gewalt an Kindern und Jugendlichen in institutionellen Kontexten. Durch die Einsichtnahme kann ausgeschlossen werden, dass Personen für die Institution tätig werden, die durch Taten in der Vergangenheit eine mangelnde persönliche und/oder fachliche Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zeigt und sich daher für diese Tätigkeiten disqualifiziert haben.

5.1 Personen, von denen ein EFZ eingesehen wird

Die folgenden Festlegungen konkretisieren die Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in nachdem die EFZ von den hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, „die regelmäßig in intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen“ einzusehen sind, sowie von Personen „im Kinder und Jugendenahen Bereich“ eingesehen werden sollen. Letzteres Kriterium ist für die Schützenjugend jedoch zu unspezifisch. Konkretisierend zu diesen Bestimmungen wird daher festgelegt:

Grundsätzlich wird von allen Personen das EFZ eingesehen, die im Namen der Schützenjugend regelmäßigen oder intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder eigenständig für diese Verantwortung übernehmen oder relevante Schlüsselfunktionen bei der Prävention und Intervention von sex. Gewalt an Kindern und Jugendlichen haben. Regelmäßig bedeutet, dass Kontakte mit Kindern und Jugendlichen nicht zufällig, sondern mit absehbarer Wahrscheinlichkeit aufgrund oder im

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Rahmen der Tätigkeit ergeben. Intensivere Kontakte zeichnen sich im Besonderen durch eine umfassendere Verantwortung, stärkere emotionale und/oder körperliche Nähe und zeitliche Dauer aus.

Das EFZ wird daher eingesehen vom geschäftsführenden Vorstand. Dieser kann mit Begründung auf die Einsichtnahmen in das EFZ bzw. Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterer Personen bestehen, nicht aber von den oben genannten Bestimmungen dispensieren.

5.2 Beantragung und Einsichtnahme der EFZ

Die Beantragung und Einsichtnahme des EFZ erfolgt nach dem vom geschäftsführenden Vorstand im oben genannten Beschluss skizzierten Verfahren:

- Jedes Mitglied kann sich mit Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein an den geschäftsführenden Vorstand wenden. Dieser weist die betreffenden Personen ggf. auf die Notwendigkeit hin: Bei Neubesetzungen wird spätestens drei Monate nach der Wahl auf die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen. Der Vorstand tritt zeitnah nach der Wahl an die betreffende Person heran. Der Vorstand händigt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde aus.
- Die betreffenden Personen beantragen das EFZ bei ihrem Bürgeramt. Das erweiterte Führungszeugnis kann nur per Brief zur Einsichtnahme eingereicht werden.
- Eingereicht werden soll dies mit folgender Adresse:
Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.
Anschrift des jeweiligen Geschäftsführers
- Vertraulich -
- Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet.
- Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme dürfen höchstens drei Monate seit der Ausstellung des EFZ vergangen sein.

5.3 Dokumentation

Folgende Daten zur jeweiligen Person werden vom Geschäftsführer in einer dem Schutzkonzept angehängten Übersicht aufgenommen:

- Name, Vorname und Funktion im Verein
- Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (es darf höchstens drei Monate vorab ausgestellt worden sein).
- Datum der Vorlage des EFZ beim Geschäftsführer
- Der Vermerk „keine Eintragung im Bereich § 72a Abs. 1 SGB VIII“

Wenn eine Eintragung in den relevanten Bereichen vorliegt, erfolgt keine Eintragung durch den Geschäftsführer. Sofern eine Rücksendung des EFZ nicht ausdrücklich gewünscht wurde, wird anschließend das Führungszeugnis per Aktenvernichter vernichtet. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet.

5.4 Wiedervorlage

Nach fünf Jahren ist ein neues EFZ einzureichen. Ist absehbar, dass zum Ablauf des EFZ die Tätigkeit (für deren Ausübung die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden muss) voraussichtlich noch mit Ablauf der 5 Jahre andauert, tritt der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig an die betreffenden Personen heran und weist auf die anstehende Wiedervorlage hin. Der bestehende Eintrag wird aus der Übersichtsliste gelöscht und ggf. ersetzt.

5.5 Abfrage der Unbedenklichkeit

Die Stadt Beckum Fachdienst für Kinder, Jugend und Familienförderung kann überprüfen, ob der Einsatz der für die Schützenjugend tätigen Personen unbedenklich ist. Die Leitungsverantwortlichen

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



von diesem Fachdienst können sich auf diese Überprüfung verlassen. Sollte es Zweifel oder Nachfragen zur Eintragung einer Person geben, kann der geschäftsführende Vorstand um Auskunft bzw. Überprüfung gebeten werden, falls ein berechtigtes Interesse vorliegt.

6. Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

6.1 Grenzverletzungen

Auch bei einem achtsamen Umgang und klaren Regeln wird es dennoch zu Grenzverletzungen kommen, die als solche von den Betroffenen empfunden werden. Grenzverletzungen können auch aus einem Moment der Unachtsamkeit geschehen oder das Erleben einer Handlung oder Bemerkung beim Gegenüber wurde falsch eingeschätzt. Nicht immer sprechen Betroffene offen an, dass andere Gefahr laufen ihre persönlichen Grenzen zu verletzen oder diese verletzt haben. Häufig bleibt bei denjenigen jedoch ein ungutes Gefühl, eine Irritation zurück. Täter verwenden systematisch gesteigerte Grenzverletzungen, um mögliche Opfer zu desensibilisieren, ihre Reaktion und ihr Umfeld zu testen und schwerere Übergriffe vorzubereiten. Daher ist es bei Grenzverletzungen wichtig zu unterscheiden und weder über zu reagieren noch zu bagatellisieren.

Beobachtet man als Beistehender ein grenzverletzendes Verhalten, ist es wichtig sofort und in der Situation eine Klärung herbeizuführen. Auch wenn das im ersten Moment vielleicht übertrieben erscheint (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Im Rahmen von Veranstaltungen sollte im Team der (Mit-)Verantwortlichen darüber beraten werden, ob und wie Grenzverletzungen auch mit den Teilnehmenden thematisiert werden.

Als Betroffener hat man das Recht und die Möglichkeit sich auch im Nachhinein über die andere Person zu beschweren (Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen).

6.2 Übergriffe

Sexuelle oder sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität der Verletzung, durch ihre Wiederholung und/oder dadurch, dass Abwehrreaktionen der Betroffenen ignoriert oder sogar überwunden werden. Diese Verhaltensweisen sind Alarmsignale die vom Umfeld und der Institution eine klare Reaktion erfordern.

Beobachtet man als Beistehender ein übergriffiges Verhalten, ist es wichtig dazwischen zu gehen und die ggf. andauernde Situation zu beenden, die betroffene Person zu unterstützen und das Fehlverhalten des Aggressors als solches zu benennen.

Funktionierende Beschwerdewege für Betroffene sind hier umso wichtiger. Außerdem sollten Übergriffe an die jeweiligen Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung gemeldet werden, wenn andere davon Kenntnis bekommen. Personen, die von den Betroffenen ins Vertrauen gezogen werden, sollten versuchen die Betroffenen zu ermutigen Beschwerde einzureichen und sie dabei unterstützen. (Beschwerdekultur & Beschwerdewege).

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen bedürfen (sex.) Übergriffe in der Regel einer Reaktion der Verantwortlichen Personen oder Teams. Es ist schwierig diese für alle Fälle festzuschreiben. Folgende Maßnahmen sollten je nach Schwere des Übergriffs, Bekanntheit in der Gruppe, Alter und Funktion der beteiligten Personen und weiteren Umständen erwogen werden:

- Solange das Geschehen unklar ist, ist es sinnvoll sich neutral zu verhalten.
- In der Regel werden alle Leitungsverantwortlichen informiert und es wird gemeinsam das weitere Vorgehen beraten und abgestimmt.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



- In jedem Fall sind getrennte, vertrauliche Gespräche mit allen Beteiligten sinnvoll, um sich ein eigenes Bild der Lage zu verschaffen.
- In jedem Fall ist es wichtig, dass ein enger Kontakt zur Betroffenen Person hergestellt und gepflegt wird.
- Eine Information der Gruppe sollte gezielt und vorbereitet und erst nach den Gesprächen mit den Beteiligten erfolgen.
- Wird ein Fall in der Gruppe thematisiert ist in jedem Fall an die verbindlichen Regeln zu erinnern und klar die Grenzen des tolerierbaren Verhaltens aufzuzeigen. Ggf. angekündigte Konsequenzen sollten auch umsetzbar sein.
- In manchen Fällen eignet sich die Dynamik eines konkreten Vorfalls, um inhaltlich zu dem Thema persönliche Grenzen zu arbeiten.
- Es ist nicht unbedingt erforderlich und auch nicht immer möglich eine Situation während einer Veranstaltung zu klären. Wichtig ist dann, weitere Übergriffe durch verschärfte Beobachtung zu verhindern und die Beteiligten möglichst voneinander zu trennen.
- Der Aggressor sollte „weichen“, nicht der Betroffene
- Bei einem schweren Vorfall oder Wiederholungen sowie Uneinsichtigkeit sind übergriffige Teilnehmende ggf. von der Teilnahme auszuschließen.

Der Umgang mit Übergriffen kann von den Leitungsverantwortlichen einer Veranstaltung eigenständig vorgenommen werden. Die Anwesenden Mitglieder geschäftsführenden Vorstandes unterstützen dabei. Es ist ratsam die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertraulich zu informieren, damit diese bei Rückfragen oder aufkommenden Gerüchten auskunfts- und handlungsfähig ist.

Bei Anhaltspunkten für einen schwerwiegenden (sex.) Übergriff, der auch strafrechtlich relevant sein könnte, ist dieser als Verdachtsfall zu behandeln (Anlage – Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen). Diese Einschätzung sollte in Rücksprache mit den Vertrauenspersonen oder anderen Fachberatungsstellen erfolgen.

7. Beschwerdekultur & Beschwerdewege

Wo verschiedene Menschen zusammenkommen, gibt es auch in der besten Gemeinschaft und beim Bemühen aller um achtsamen Umgang miteinander, immer Situationen in denen einzelne sich absichtlich oder unabsichtlich auf eine Art und Weise verhalten, die von anderen als unangenehm oder grenzverletzend wahrgenommen wird. Das Ideal sollte nicht dafür blind machen, wo es noch nicht erreicht wird. Natürlich ist es gut, wenn alle versuchen, das zu vermeiden. Wenn es trotzdem dazu kommt, ist es wichtig, dass offen damit umgegangen werden kann. Neben einem kollegialen Hinweisen auf Regeln und problematischen Verhaltensweisen sind dafür auch Beschwerdewege wichtig.

Nur wenn allgemein mit Beschwerden und geäußelter Kritik konstruktiv umgegangen wird, ist damit zu rechnen, dass Personen sich auch in Fällen beschweren, in denen es um schwerwiegende Dinge geht, wie z.B. sexuelle Belästigungen oder sogar sexualisierte Gewalt. Eine offene und konstruktive Beschwerdekultur baut Hürden ab und hält die Schwelle dafür niedrig, dass Menschen aussprechen können, was sie ärgert, bedrückt oder belastet.

7.1 Grundsätze einer Beschwerdekultur

Eine konstruktive Beschwerdekultur heißt nicht, dass man sich jeder Beschwerde in jedem Fall ohne Wenn und Aber anschließt; entscheidend ist vielmehr, dass jede Beschwerde ernst genommen wird. Das bedeutet im Besonderen, dass

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



- Personen die sich beschweren nicht abgewehrt oder bedrängt werden oder gar mit Anfeindungen rechnen müssen,
- sie die Gelegenheit bekommen, die Beschwerde in der benötigten Ausführlichkeit vorzubringen,
- sich die zuständigen Personen zeitnah um eine Aufklärung des Sachverhaltes kümmern,
- es ggf. Konsequenzen gibt,
- die Beschwerdeführer eine Rückmeldung bekommt.

Niederschwellige und etablierte Beschwerdewege und ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Fehlern und Beschwerden fördern ein vertrauensvolles Miteinander und schützen die Schwächeren der Gemeinschaft.

7.2 Grundsätze der Beschwerdewege

Nicht jeder Beschwerdeweg lässt sich exakt beschreiben und festlegen. Die folgenden Grundsätze bieten Orientierung für Situationen, in denen es keinen (bekannten) Beschwerdeweg gibt:

- Damit gehandelt werden kann, müssen die Personen informiert werden, die vor Ort Handlungsbefugnis und -möglichkeiten haben. Das sind in der Regel die Personen mit Leitungsfunktion.
- Gleichzeitig ist es wichtig, dass immer mehrere Personen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, u.a. da Sympathie die Hemmschwelle senken kann und um zu verhindern, dass Beschwerden von einzelnen abgewehrt werden.
- Es soll auch die Möglichkeit geben sich anonym zu beschweren.
- Die jeweils höhere Organisationsstufe ist immer ansprechbar bei Beschwerden gegenüber der jeweils unteren Stufe. (z.B. Teilnehmende/Leitungsteam/Verantwortliche Leitung der Veranstaltung/ geschäftsführender Vorstand).
- Eine Beschwerde deren Gegenstand in die Zuständigkeit eines Gremiums der Schützenjugend fällt, sollten dort thematisiert werden. Ausnahmen können von den jeweiligen Leitungen mit Blick auf eine angemessene Vertraulichkeit, persönliche Betroffenheit oder berechnigte Wünsche des Beschwerdeführers in Erwägung gezogen werden.
- Mit Blick auf sexuelle Übergriffe und sexualisierter Gewalt sind immer auch organisationsunabhängige, d.h. externe Kontakt- und Anlaufstellen bekannt zu machen (Anlage – Beratungsstellen).

In der Regel ist es zu bevorzugen, wenn miteinander statt übereinander geredet wird (Verhaltenskodex Punkt 3 Nr. 6). Dies trifft dann aber ausdrücklich nicht zu, wenn durch den Gegenstand der Beschwerde das Vertrauensverhältnis irritiert oder beschädigt wurde, wie es häufig bei Grenzverletzungen und meist bei Übergriffen der Fall ist. In diesen Situationen muss es toleriert werden, dass Betroffene die direkte Aussprache meiden, ihre Sorgen aber teilen und sich beschweren, um Unterstützung zu bekommen.

7.3 Beschwerdewege bei Grenzverletzungen und Übergriffen bei Veranstaltungen

Bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine möglichst umgehende Reaktion wichtig (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen). Beschwerden über Grenzverletzungen und Übergriffe sollte sofort nachgegangen werden. Ziel muss es sein, dem Aggressor und den Betroffenen gegenüber klar zu machen, dass es sich um unerwünschte und/oder nicht geduldete Verhaltensweisen handelt. In diesen Situationen erweist sich, ob Werte und Gemeinschaft gelebt oder nur behauptet wird.

Ansprechbar und zuständig für eine Klärung sowie ggf. angemessene Konsequenzen oder Interventionen ist die jeweils höhere Organisationsebene in den jeweiligen Rollen und Gremien:

- Bei Veranstaltungen die Leitungsverantwortlichen
- Bei involvierten Leitungsverantwortlichen der Hauptverantwortliche
- Bei involvierten Hauptverantwortlichen ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes
- Bei involvierten Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes die öffentlichen Beratungsstellen

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Die Personen, die leitende Verantwortung im Rahmen einer Veranstaltung haben, sind auch Ansprechpersonen für Beschwerden über Grenzverletzungen und/oder übergreifendem Verhalten. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner, wenn sich die Beschwerde gegen eine Person richtet, die Teilnehmer der Veranstaltung ist, oder aber der geschäftsführende Vorstand.

Neben den Personen mit Leitungsverantwortung sind alle während einer Veranstaltung anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ansprechbar. Sie repräsentieren zugleich die nächsthöhere Ebene. Sie sind die bevorzugten Ansprechpartner, wenn sich Beschwerden gegen eine Person mit Leitungsverantwortung richtet (von Teilnehmern oder innerhalb des Teams). Bei Unsicherheiten oder Konflikten in den Leitungsteams kommt ihnen eine moderierende und/oder unterstützend, intervenierende Rolle zu.

Zudem sind die Jugendleitung sowie das für Anliegen von Prävention und Intervention zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auch in Abwesenheit ansprechbar.

Die Personen, die Kenntnis von einer Beschwerde erhalten, beraten sich mit den Mitverantwortlichen und ggf. weiteren Personen das weitere Vorgehen (Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen).

7.4 Weitere Klarstellungen zu Beschwerdewegen

Bei Jugendevents ist ein eigenes Beschwerdemanagement im Rahmen der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Konzeption und Implementierung ist das damit betraute Gremium.

Bei Kooperationen ist von Seiten der für die Kooperation koordinierenden Verantwortlichen seitens der Schützenjugend zu klären, ob ein Schutzkonzept vorliegt und wer danach der erste Ansprechpartner bei Beschwerden ist oder ob es abweichende Regelungen gibt.

7.5 Allgemeine anonyme Beschwerde

Zur Senkung der Hemmschwelle gibt es zusätzlich die Möglichkeit sich anonym zu beschweren. Dazu ist schriftliche Beschwerde, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand, abzusenden. Wichtig bei der anonymen Beschwerde ist, dass wenn möglich Kontaktdaten zurückgelassen werden, die anonym behandelt werden. Bei laufenden Veranstaltungen wird ggf. die Veranstaltungsleitung informiert.

7.6 Bei Veranstaltungen

Die in den Veranstaltungen etablierten Formate von Feedback und Reflexionen sollen darauf hin überprüft werden, wie sie mit Blick auf Grenzverletzungen und Übergriffen oder kritischen Situationen während der Veranstaltung erweitert werden können. Neben Hinweisen für Gefährdungssituationen können diese Rückmeldungen auch als Anlass genommen werden, die Hintergründe in Erfahrung zu bringen und ggf. auch mit einzelnen Personen das gezielte Gespräch zu suchen. Entsprechende Maßnahmen können in den Veranstaltungsspezifischen Anlagen (Anlage – Ergänzungen der Veranstaltungen) ergänzt werden.

8. Verhalten bei Verdachtsfällen

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es sein, dass auch in unseren Verantwortungsbereich schwerwiegende sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt in strafrechtlich relevanter Form vorkommen. Wenn sich durch Beobachtungen Verdachtsmomente ergeben und auch wenn sich Betroffene anvertrauen, ist die Lage häufig nicht eindeutig. In diesen Situationen ist ein behutsames und bedachtes Vorgehen wichtig, dass die Interessen der Betroffenen aber auch der anderen Beteiligten berücksichtigt und eine sachgemäße Intervention mit ggf. pädagogischen, psychosozialen, institutionellen, rechtlichen Bausteinen ermöglicht.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Die folgenden Stichpunkte skizzieren einen allgemeinen Handlungsleitfaden bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt, unabhängig davon, ob sich der Verdacht an einem vermutlichen Opfer oder vermutlichen Täter festmacht. Abweichend zu den Beschwerdewegen steht hier der Umgang mit der (eigenen) Verunsicherung im Vordergrund. Wichtiger als das exakte Einhalten von Informationswegen ist, dass Verdachtsmomenten mit Hilfe von Fachleuten nachgegangen wird und den vermutlichen Opfern professionell geholfen werden kann:

8.1 Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für die Betroffenen eventuell verschlimmern. Wenn sich ein Betroffener anvertraut, ist es wichtig zuzuhören, Glauben zu schenken und dazu zu ermutigen sich weiter mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ergänzend die Hinweise für Gespräche mit Opfer beachten (Anlage – Hinweise für Gespräche mit Opfern). Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Auch wenn man wütend ist, sollte auf keinen Fall der Täter konfrontiert werden. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht! Ähnlich ist die Situation bei sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen. Auch hier sollte nicht zuerst der vermutete Täter konfrontiert werden. Wenn möglich sollten unklare, aber konflikthafte Situation deeskaliert werden. Auch um sich selbst zu schützen, sollte man auf keinen Fall auf eigene Faust handeln oder ermitteln, sondern eine weitere Person mit ins Vertrauen ziehen.

Auch die Polizei sollte nicht automatisch und ohne fachliche Einschätzung kontaktiert werden. Es kann sein, dass diese dann sofort ermitteln muss, was häufig den Interessen der Betroffenen entgegenstehen kann.

8.2 Eindruck reflektieren und Verantwortung teilen

Wird man direkt mit einer Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist es normal, dass man sich als Mitarbeitern oder ehrenamtlich Tätiger überfordert fühlt. In der Regel ist man das auch. Deshalb ist es sinnvoll, sich Unterstützung zu holen. Besprich deine Wahrnehmungen, Beobachtungen bzw. deinen Verdacht mit einer dir vertrauten Person, der du einen guten Umgang mit deinem Anliegen zutraust, z.B. mit einem Mit-Teamer, einem Mitdelegierten aus deinem Verein, einem anderen Mitglied des Gremiums o.a. Schildere in diesem Gespräch möglichst genau von deinen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Es ist sinnvoll die eigenen Beobachtungen wie auch das Gespräch zu protokollieren, um später Anhaltspunkte für eine Rekonstruktion der Verdachtsentwicklung zu haben.

8.3 Beratung durch Fachkräfte einholen

Teilt der Gesprächspartner das Unbehagen, solltet ihr anschließend Kontakt zu den Vertrauenspersonen (Anlage – Vertrauenspersonen) oder einer anderen Fachberatung aufnehmen. Diese Beratung kann die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers, eine Kinderschutzfachkraft nach § 8a Bundeskinderschutzgesetz oder eine Fachberatungsstelle übernehmen. In dem Gespräch soll vor allem geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche nächsten Schritte dann nötig sind und welche Personen zu diesem Zeitpunkt ins Vertrauen gezogen werden sollten (z.B. Leitung oder auch Team einer Veranstaltung).

Handelt es sich bei dem mutmaßlichen Täter um einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist darüber nachzudenken, eine externe Fachberatungsstelle (Anlage – Beratungsstellen) an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des Täters zu unterbinden. Auch diese Beratungsgespräche sollten protokolliert werden.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



8.4 Verantwortlichen Bescheid geben

Hat sich der Verdacht nach Einschätzung der Fachkräfte erhärtet, ist umgehend die Jugendleitung oder das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder die Vertrauenspersonen zu kontaktieren und über den Verdacht zu informieren damit die weiteren Maßnahmen eingeleitet und koordiniert werden können.

9. Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Jedem Hinweis und jedem Verdacht auf sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt muss nachgegangen werden. Grundsätzlich ist bei der Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Neben dem Opferschutz sind auch die Interessen der ggf. unschuldigen, vermutlichen Täter zu beachten. Insgesamt ist Vertraulichkeit und Verschwiegenheit von allen Beteiligten gefragt. Insbesondere dürfen keine Informationen über die betroffene, beschuldigte und meldende Person bekannt werden.

9.1 Vertrauenspersonen

Die sogenannten „Vertrauenspersonen“ sind die ersten Ansprechpartner für Betroffene und Ratsuchende bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Sie geben eine erste Einschätzung und beraten zu nächsten Schritten und Verhaltensweisen sowie Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Namen und Kontaktdaten werden der Anlage aufgeführt (Anlage – Vertrauenspersonen).

Falls nach ihrer professionellen Einschätzung ein Verdacht besteht, informieren sie die Jugendleitung oder ein weiteres zuständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes über den Verdacht, damit diese zum Schutz der Betroffenen, Unterstützung der Beteiligten und Koordination des weiteren Vorgehens aktiv werden können.

Die Vertrauenspersonen sind unabhängig von den Vereinsstrukturen und allein den Interessen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen verpflichtet und beauftragt, „Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.“. Diese Vertrauenspersonen sind zugleich die Ansprechpersonen.

Bei erhärteten Verdachtsfällen und Interventionen berät sich der geschäftsführende Vorstand und werden Teil des fallbezogenen Arbeitskreises (Institutioneller Umgang bei Verdachtsfällen).

9.2 Sofortmaßnahmen bei laufenden Veranstaltungen

Während Veranstaltungen können Situationen auftreten, bei denen unmittelbar gehandelt werden muss. Sollten die Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, ist in solchen Fällen sofort die Veranstaltungsleitung zu informieren. Ggf. anwesende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ebenfalls hinzuzuziehen. Es sollte versucht werden umgehend eine Beratungshotline (Anlage – Beratungsstellen) zu erreichen und entsprechend der Empfehlungen zu handeln.

Das Wichtigste ist, weitere Gewalt zu verhindern und Betroffenen ein sicheres, wohlwollendes und unterstützendes Umfeld zu bieten. Optionen können sein:

- Situation deeskalieren und stabilisieren,
- betreffende Personen voneinander distanzieren,
- Aggressor von der Veranstaltung ausschließen,
- bei offensichtlichen Gewalthandlungen die Polizei rufen,

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



- bei Verdacht /Vorwurf der Vergewaltigung einen Arzt aufsuchen.

Der geschäftsführende Vorstand ist zeitnah zu informieren. Sobald möglich, organisiert die Jugendleitung eine gemeinsame Besprechung zum weiteren Vorgehen mit der Veranstaltungsleitung und den Vertrauenspersonen.

Für das Vorgehen während einer laufenden Veranstaltung wird entscheidend sein, wie erhärtet der Verdacht bereits ist und welche Informationen vorliegen. Bestehen wenig Zweifel daran, dass durch eine bestimmte Person eine andere zu Schaden gekommen ist, ist die Person von der Veranstaltung auszuschließen. Ist weitgehend unklar, ob und was vorgefallen ist und wer betroffen ist, liegt der Fokus auf einer erhöhten Wachsamkeit, Ansprechbarkeit und Risikominimierung durch verschärfte Verhaltensregeln und stärkerer Kontrolle.

9.3 Information der Leitungsebene der Schützenjugend

Sobald die Jugendleitung oder das zuständige weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Kenntnis von einem Vorwurf oder Verdacht über schwere (sex.) Übergriffe erhält (i.d.R. durch Information durch die Vertrauenspersonen) informiert er die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie ggf. die Vertrauenspersonen. Falls noch nicht erfolgt, nehmen diese eine erste Einschätzung vor. Parallel beginnt die Jugendleitung damit, die vorhandenen Informationen (z.B. Gesprächsprotokolle) zusammenzutragen.

Der geschäftsführende Vorstand beauftragt umgehend nach Information über einen Verdachtsfall eine Person mit der Koordination aller nach außen wie nach innen gerichteten Kommunikations- und Handlungssträngen mit dem Ziel der Intervention, Information und Aufarbeitung. Diese Person wird in der Folge als Koordinator bezeichnet. In der Regel wird dies die Jugendleitung sein und nimmt eine erste Einschätzung zum Verhältnis vom vermutlichen Täter, Tat und Betroffenen zur Schützenjugend vor. Liegt eine Verbindung zur Schützenjugend vor, wird ein fallbezogener Arbeitskreis zusammengerufen.

9.4 Einrichtung eines fallbezogenen Arbeitskreises

Der fallbezogene Arbeitskreis hat die Aufgabe das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der einschlägig relevanten Ordnungen und Gesetze zu prüfen und die von dem geschäftsführenden Vorstand in einem Fall beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem gehören neben der beauftragten Person

- ggf. die Jugendleitung,
- ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- eine der Vertrauenspersonen.

Weitere Personen können hinzugezogen werden. Der Arbeitskreis arbeitet vertraulich. Er berichtet – falls erforderlich – im notwendigen Umfang an den geschäftsführenden Vorstand des Vereines. Der Arbeitskreis hält auch Kontakt zu den vermutlich Betroffenen, sowie den ggf. involvierten Veranstaltungsverantwortlichen und weiteren Beteiligten. Alle wichtigen Einschätzungen werden mit Begründung schriftlich festgehalten.

Falls es hilfreich erscheint oder es Unsicherheiten hinsichtlich des weiteren Vorgehens geben sollte, soll über die Vertrauenspersonen hinaus eine weitere externe Beratungsstelle konsultiert werden.

9.5 Klärung des Verhältnisses zur Schützenjugend

Nach dem Bekanntwerden eines Verdachts bei den Vertrauenspersonen oder den zuständigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, muss das weitere Verfahren abgestimmt werden.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Dieses ist unter anderem abhängig von dem Verhältnis des vermutlichen Täters und Betroffenen zur Schützenjugend. Dieses ist von dem Koordinator in Rücksprache mit dem Arbeitskreis festzustellen:

- a. Der vermutliche Täter ist ein Mitglied des Vereins.
- b. Der vermutliche Täter ist ehrenamtlich für die Schützenjugend tätig.
- c. Der vermutliche Täter ist Teilnehmender einer Veranstaltung der Schützenjugend.
- d. Der vermutliche Betroffene ist Teilnehmende einer Veranstaltung der Schützenjugend.
- e. Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Vereinsleben der Schützenjugend.
- f. Vermutliche Tat, Täter oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Schützenjugend.

Teilweise können auch mehrere Bestimmungen zutreffen.

9.6 Informationsweitergabe und Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind vom Arbeitskreis zu beraten und soweit angezeigt von dem Koordinator umzusetzen oder anzuregen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Maßnahmen können mit Blick auf den konkreten Fall vom Arbeitskreis vorgeschlagen und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden.

Es kann grob unterschieden werden in Maßnahmen, die der Information relevanter Akteure dienen, Maßnahmen die während der weiteren Aufklärung weiteren Schaden vorbeugen sollen und Maßnahmen die in Reaktion auf einen bestätigten Verdacht greifen.

Übergreifende Ziele sind es, Betroffenen beizustehen, weitere Taten zu verhindern und sich klar von dem Fehlverhalten abzugrenzen.

9.6.1 Übergreifende Maßnahmen und Klärungen

- Der Kontakt zwischen der vermutlich betroffenen Person und vermutlicher Täter ist während der Abklärung des Verdachts (weiterhin) zu unterbinden
- Es werden alle erreichbaren Informationen gesammelt, um einen möglichst vollständigen Eindruck zu bekommen.
- Begleitung der involvierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- Koordination einer angemessenen Vereinsinternen Information.
- Koordination einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. Dazu wird in der Regel eine Person, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist, bestimmt. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf die mit der Kommunikation betraute Person. Die Unterstützung der Pressestelle des Vereines kann in Abstimmung mit der Jugendleitung in Anspruch genommen werden.
- Überprüfung der Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden
- Bei erhärtetem Verdacht und Beziehung zur Schützenjugend als Tatkontext: Aktive Maßnahmen zur Suche nach möglichen weiteren Betroffenen

9.6.2 Der vermutliche Täter ist Mitglied des Vereines

Die Leitung der Schützenjugend wird in diesen Fällen auf ein zügiges und konsequentes Vorgehen entsprechend der jeweils einschlägigen Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie fallbezogenen Ratschlägen von Experten (z.B. den Vertrauenspersonen) insistieren.

Der Koordinator soll sich um eine sachgemäße Einbindung und Informationsweitergabe bemühen. Der fallbezogene Arbeitskreis hat in dieser Konstellation die Aufgabe seitens der Schützenjugend, die zuständigen Gremien und Personen des Vereines bei ihren Bemühungen zu unterstützen und eigene Interessen und Bedürfnisse (z.B. Begleitung von Betroffenen in der Schützenjugend) zu organisieren.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



9.6.3 Der vermutliche Täter ist ehrenamtlich für die Schützenjugend tätig

Wenn der vermutliche Täter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Schützenjugend ist, ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Arbeitskreis schlägt ihr Maßnahmen vor. Ziel ist es, dass alle Tätigkeiten vorerst ruhen.

Die betreffende Person wird von dem Koordinator gebeten von sich aus alle Aktivitäten ruhen zu lassen. Geschieht dies nicht freiwillig sind Beauftragungen zur Tätigkeit bis auf Weiteres zu entziehen bzw. diese anzustreben. Erhärtet sich ein Verdacht kann es mit Blick auf die vorliegenden Informationen, das konkrete Amt und die verbleibende Amtszeit angebracht sein, auf eine Abwahl hinzuwirken.

Personen, bei denen ein ungeklärter Verdacht im Raum steht, werden bis zur Aufklärung nicht vom geschäftsführenden Vorstand für Aufgaben im Namen der Schützenjugend beauftragt, delegiert oder entsendet werden.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der vermutliche Täter durch einen Vertreter der Jugendleitung [und dem geschäftsführenden Vorstand] anzuhören, bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft. Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

9.6.4 Der vermutliche Täter ist Mitglied der Schützenjugend

Bei erhärtetem Verdacht und Sorge vor möglichen weiteren Übergriffen oder gewalttätigen Handlungen prüft der Arbeitskreis, ob und in welchem Umfang weitere Vereine, in denen der Täter Mitglied ist, bereits jetzt informiert werden können und sollten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die betreffende Person dort im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der vermutliche Täter durch eine Vertretung der Jugendleitung [und dem geschäftsführenden Vorstand] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft. Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

9.6.5 Der vermutliche Täter ist Teilnehmender einer Veranstaltung der Schützenjugend

Bei laufenden Veranstaltungen ist es wahrscheinlich, dass der Arbeitskreis nicht rechtzeitig zusammentreffen kann. Dadurch sollen dringende Maßnahmen nicht verzögert werden. In diesem Fall kann sich an den „akuten Maßnahmen“ orientiert werden. Der Arbeitskreis befasst sich dann im Nachgang zur Veranstaltung mit dem weiteren Vorgehen. Er zieht dazu eine für die Vorbereitung und Durchführung verantwortliche Person hinzu. Ziel ist es, den Vorfall aufzuarbeiten.

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Formale Informationspflichten bestehen in diesem Fall nicht. Dennoch ist die Weitergabe von Informationen an weitere Stellen zu erwägen (z.B. Jugendamt), wenn dies geeignet scheint weitere Taten zu verhindern.

Zu einem angemessenen Zeitpunkt ist der vermutliche Täter durch eine Vertretung der Jugendleitung [und dem geschäftsführenden Vorstand] anzuhören bzw. mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Die Veranstaltungsleitung kann hinzukommen. Dies geschieht nie ohne die Beteiligung und Vorbereitung der Vertrauenspersonen oder einer externen Fachkraft. Der Schutz der Betroffenen muss zu diesem Zeitpunkt zweifelsfrei sichergestellt sein.

Ist die Person für weitere Veranstaltungen der Schützenjugend als Teilnehmer angemeldet, wird diese je nach Eindeutigkeit und Möglichkeit storniert. In jedem Fall wird die Veranstaltungsleitung und -team über den Verdachtsfall informiert.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



9.6.6 Der vermutlich Betroffene ist Teilnehmender einer Veranstaltung der Schützenjugend

Bereits während einer Veranstaltung gilt es den vermutlichen Betroffenen Interessen, Hilfsbereitschaft und Solidarität zu signalisieren. Hier sind in erster Linie die Veranstaltungsleitungen und -teams gefragt. Im Nachgang soll dies aber auch von dem geschäftsführenden Vorstand als Leitungsebene des Trägers einer Veranstaltung ausgedrückt werden und im Umgang mit ihnen leitend sein.

Unter anderem haben die Betroffenen das Recht auf ein Gespräch mit Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Arbeitskreis benennt Kontaktpersonen (z.B. Vertrauenspersonen oder auch Veranstaltungsleitung), welche die Betroffenen (und Erziehungsberechtigten) kontinuierlich über den Verlauf informieren und bei Entscheidungen ggf. ihre Meinung erfragen.

Bei Minderjährigen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten zu informieren. Es ist zu erwägen, auch ihnen ein Gespräch anzubieten.

9.6.7 Die Tat steht anderweitig in Verbindung mit dem Vereinsleben der Schützenjugend

In diesen Fällen sind vor allem etwaige Informationspflichten oder sinnvolle Informationsweitergaben zu prüfen. Im Vordergrund steht das Zusammentragen von Informationen, um auszuschließen, dass keiner der bisher genannten Fälle zutrifft.

Bei der Information der Vereinsmitglieder und allgemeinen Öffentlichkeit ist unter Umständen bewusst darauf zu achten, die Verbindung sachgemäß einzuordnen.

9.6.8 Vermutliche Tat, Täter oder Betroffene stehen in keinem Verhältnis zur Schützenjugend

In diesem Fall ist im Sinne der vermutlichen Betroffenen zu beraten, welche Stelle am ehesten in der Lage ist dem Verdacht nachzugehen und daher entsprechende Informationen bekommen sollte. Es sollte nachvollziehbar sein, warum der Verdachtsfall bei den Vertrauenspersonen der Schützenjugend vorgebracht wurde.

9.7 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Die Weitergabe von Informationen an staatliche Strafverfolgungs- und andere zuständige Behörden erfolgt durch die vom geschäftsführenden Vorstand mit einem Fall betrauten Person (i.d.R. die Jugendleitung) in Rücksprache mit dem fallbezogenen Arbeitskreis. Sie erfolgt in der Regel nur in den Fällen durch die Schützenjugend, wenn diese in dem Fall federführend zuständig ist. Entscheidend ist die Kenntnis der Wünsche der Betroffenen.

Bei unklarer Zuständigkeit ist zu klären, wer die Information übernimmt. Diese Vereinbarung ist zu dokumentieren. Liegen Informationen über den Willen des Betroffenen zu einer Information der Strafbehörden vor, sind diese unbedingt weiterzugeben.

Sobald konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat vorliegen, informiert die mit einem Fall betraute Person in Rücksprache und nach Beratung mit dem Arbeitskreis die staatliche Strafverfolgungsbehörde sowie ggf. das Jugendamt.

Die Pflicht zur Information entfällt nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In diesem Fall sind die Gründe genau durch den Arbeitskreis zu dokumentieren und von dem Betroffenen (bzw. gesetzlichem Vertreter) gegenzeichnen zu lassen.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



9.8 Unterstützung für die vermutlich Betroffenen

In der Phase der Abklärung des Verdachts sind die Interessen von den vermutlichen Opfern angemessen zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass ihnen schweres Leid zugefügt wurde und sie Solidarität und Hilfe verdienen. Insbesondere wenn der vermutliche Täter Mitglied der Schützenjugend war, oder sexueller Übergriffe oder Gewalt im Verantwortungsbereich der Schützenjugend stattfanden, gibt es eine besondere institutionelle Verantwortung die Betroffenen nicht allein zu lassen:

- Die mit dem Fall betraute oder eine andere von dem fallbezogenen Arbeitskreis bestimmte Person aus ihren Reihen hält aktiv den kontinuierlichen Kontakt zu dem Betroffenen und informiert über das Verfahren. In der Regel werden das die Vertrauenspersonen sein.
- Betroffene, die einen Vorwurf äußern oder eine Beobachtung mitteilen, bedürfen der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf noch nicht geklärt ist. Sie müssen in ihren Aussagen ernst genommen werden und ihnen muss versichert werden, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird.
- Der Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen sollen frühestmöglich psychosoziale, seelsorgliche und therapeutische Begleitung angeboten und ermöglicht bekommen.
- Der Betroffene wird ermutigt, sich eine vom Verein unabhängige Vertrauensperson mit einschlägiger Qualifikation der eignen Wahl zu suchen. Sie wird dazu aktiv auf verschiedene passende Angebote hingewiesen.
- Der Betroffene hat das Recht, mit Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes zu sprechen, wenn dies gewünscht ist. Das Gespräch sollte in dem fallbezogenen Arbeitskreis vorbesprochen werden.

Auch wenn der Täter kein Mitglied der Schützenjugend ist, werden die vorhandenen Netzwerke, Informationen und Expertise genutzt, um den Betroffenen dabei zu unterstützen, ein geeignetes Hilfeangebot zu bekommen.

9.9 Disziplinarische Maßnahmen

9.9.1 Bei einem bestätigten Verdacht

Bestätigt sich der Verdacht, dass ein Mitglied der Schützenjugend strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (§§ 174 – 184 StGB) begangen hat, strengt der Leiter der Schützenjugend einen Vereinsausschluss nach §9 der aktuellen Satzung der Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V. an. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Werten, Haltungen (Verhaltenskodex) und Zielen des Vereines und insofern nach §9 (2) b „bei unehrenhaftem Verhalten“ für ein Ausschlussverfahren. Es ist dabei unerheblich, ob die Tat(en) einen Bezug zur Schützenjugend oder Verein aufweisen (z.B. während einer Veranstaltung, betroffene Mitglieder).

Verurteilte Täter werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt und auch nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Namen der Schützenjugend beauftragt.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt der geschäftsführende Vorstand zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge nach §20 (4) der Satzung mit Verweis auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

9.9.2 Bei schweren Übergriffen

Bei sexuellen Übergriffen, die u.U. nicht strafrechtlich relevant sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand das weitere Vorgehen. In schweren Fällen ist ebenfalls ein Ausschlussverfahren anzustreben. In weniger schweren Fällen sollte eine Rüge angestrebt werden. Wies der Vorfall einen Bezug zur Schützenjugend auf, sollten die unmittelbar mit dem Fall befassten (ggf. die fallbezogenen

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Interventionsgruppe, ansonsten Leiter, Betroffene und deren Vertraute etc.) zu dieser Frage gehört werden. Gibt es keinen solchen Bezug ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen mit ausreichend Informationen untermauert sind.

Haben die Personen Wahlämter inne, stellt der geschäftsführende Vorstand zur Beschleunigung des Verfahrens entsprechende Abwahanträge mit Verweis nach §20 (4) der Vereinssatzung auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex. Den betreffenden Personen wird nahegelegt, dem Beschluss des Antrages durch Rücktritt zuvorzukommen.

Auf Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand werden auch diese Personen bis auf weiteres nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Eine Beauftragung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten ist von der Einsicht in das Fehlverhalten, ihrer Entwicklung und dem weiteren Verhalten der Person abhängig zu machen.

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

9.9.3 Bei wiederholten Auffälligkeiten

Personen die trotz informeller Hinweise und Ansprachen wiederholt mit sexuellen, sexuell konnotierten oder sexualisierten Grenzverletzungen auffallen, sollten ebenfalls gerügt werden. Fehlt das Verständnis und ist keine Verhaltensänderung zu bemerken muss ihnen unterstellt werden, dass sie die notwendige fachliche und/oder persönliche Qualifikation zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen fehlt. Auf Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand werden sie bis auf weiteres nicht in mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt.

Mit einigem Abstand ist ein Einsatz in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen möglich, wenn die betreffenden Personen nachweislich an sich selbst und ihrem Umgang mit anderen gearbeitet haben und entsprechende Fortschritte vorzeigen können. Hier ist eine strenge Prüfung vorzunehmen. Diese Option soll aber nicht grundsätzlich verwehrt werden.

9.10 Weitere Bestimmungen

9.10.1 Rehabilitation

Stellt sich ein Gerücht, eine Vermutung oder auch ein offen ausgesprochener oder bereits sanktionierter Verdacht als falsch heraus, hat die Schützenjugend eine besondere Verantwortung gegenüber den falsch verdächtigten Personen, aktiv dabei mitzuwirken ihren Ruf, diese Beschuldigungen betreffend, wiederherzustellen. Je offensiver der Verdacht vertreten wurde und je mehr Konsequenzen dieser bereits hatte, desto stärker müssen die Anstrengungen ausfallen. Der geschäftsführende Vorstand erwägt dazu im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Blick auf die Dynamik des Verdachts, Verortung im Kontext einer Veranstaltung und dessen Bekanntheitsgrad. Eignung bedeutet, dass dadurch diejenigen Personen erreicht werden, die von dem Verdacht erfahren hatten und glaubwürdig vermittelt wird, dass der Verdacht ausgeräumt ist, um so ein klares Signal zum vereinsinternen Umgang mit dieser Person zu senden.

9.10.2 Dokumentation und Abschlussbericht

Der fallbezogene Arbeitskreis hält alle wichtigen Entscheidungen, Aktionen und Informationen im Zusammenhang mit einem Fall schriftlich fest. Ein Fall ist aus Sicht der Schützenjugend abgeschlossen, wenn keine Aufgabe in eigener Verantwortung mehr offen ist. Abschließend reflektiert

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



der Arbeitskreis den Prozess und gibt auf der Grundlage der Erfahrungen möglichst konkrete Empfehlungen für die Verbesserung von Prävention und Intervention.

Der geschäftsführende Vorstand diskutiert dieses Schlusssdokument und berät die zu ziehenden Konsequenzen für Prävention und Intervention in der Schützenjugend.

10. Weitere Maßnahmen

10.1 Verantwortung für die Umsetzung

Die Implementierung, Umsetzung, Evaluation und kontinuierliche Verbesserung der in diesem Schutzkonzept festgehaltenen Maßnahmen sind Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes und der Leitung der Schützenjugend.

10.2 Zweites zuständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes

Zur Unterstützung der Jugendleitung wird ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit den Aufgaben Prävention und Intervention betraut. Die Zuständigkeit umfasst eine Ansprechbarkeit bei Beschwerden und Verdachtsfällen, die Mitarbeit in fallbezogenen Arbeitskreisen und die Durchsetzung sowie Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

10.3 Bekanntmachung

Dieses Schutzkonzept wird auf den etablierten Wegen der vereinsinternen Kommunikation bekannt gemacht werden. Auf Veranstaltungen der Schützenjugend wird in geeigneter Form auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Beckum, den ____ . ____ . ____

gez. Manfred Nordhues
Vorsitzender

gez. Raphaela Massin
Geschäftsführerin

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Anlage 1 - Vertrauenspersonen

- Kinderschutzbund Dortmund e.V.
Lambachstr. 4
44145 Dortmund

Tel.: 0231 847978-0

Fax: 0231 847978-22

www.dksb-do.de

- Stadt Beckum
Fachdienst Kinder, Jugend und Familienförderung
Nordwall 2
59269 Beckum

Tel.: 02521 29-5215

Fax.: 02521 29-55-5215

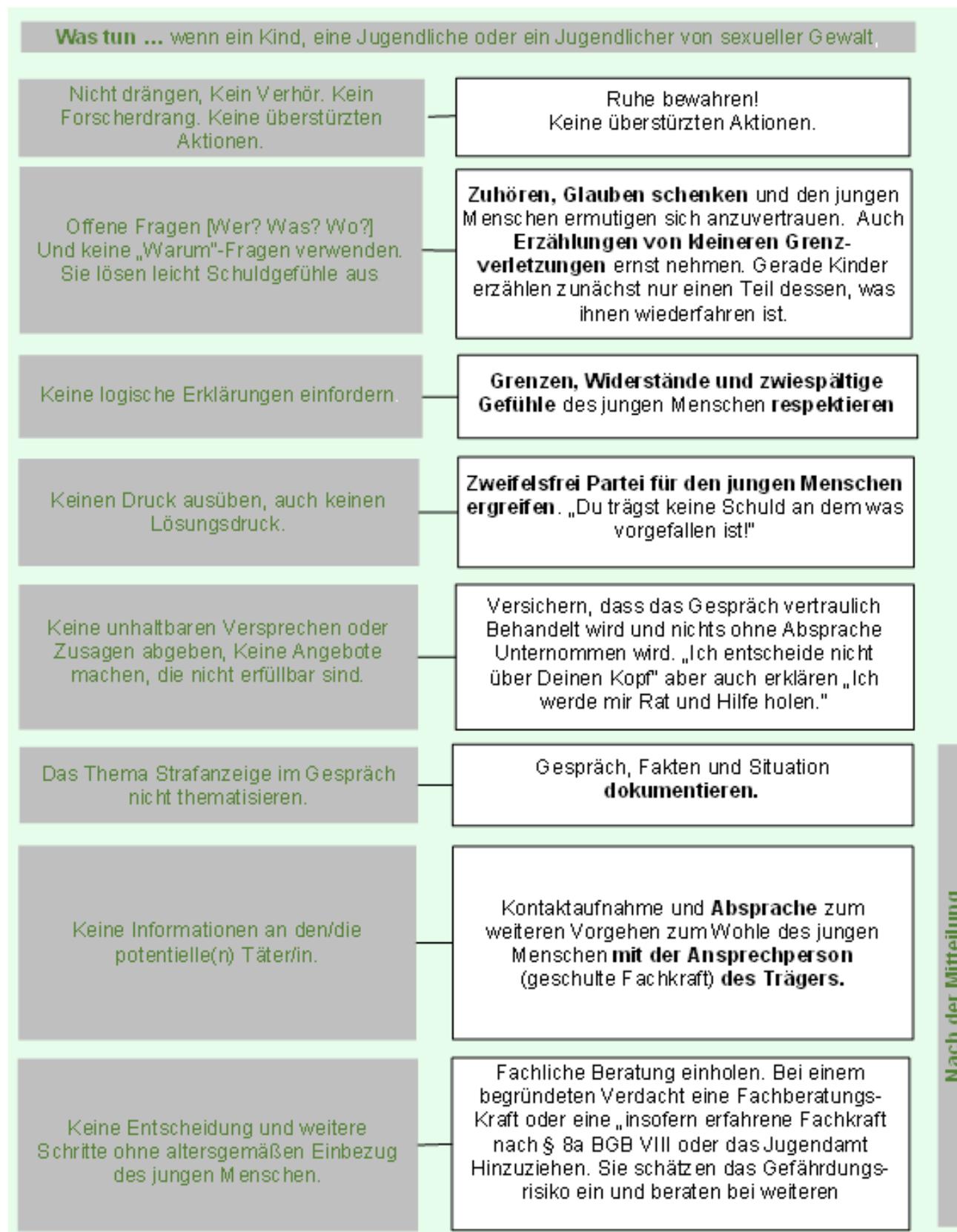
Email: jugend@beckum.de

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Anlage 2 - Hinweise für Gespräche mit Opfern

Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer (schematische Darstellung)



Anlage 3 - Handlungsempfehlung bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen (schematische Darstellung)

Eine wertschätzende und Achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis - zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen.

Der folgende Handlungsleitfaden geht daher auf Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen ein:

Was tun bei ... verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlichen Team ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

„bei erheblichen Grenzverletzung.“

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und weiterentwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Anlage 4 - Beratungsstellen

1) Hilfeportal Missbrauch

- Motto: „Anrufen – auch im Zweifelsfall“
- Spezifisches Beratungsangebot
- Telefon und Chat
- anonym und kostenlos
- Interaktive Suche nach lokalen Hilfsangeboten (Datenbank)
- Auch umfangreiche Kurzinformationen
- Auch für Teilnehmer

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Telefon: 0800 22 55 530

2) Nummer gegen Kummer

- Motto: „Darüber reden hilft!“
- Allgemeines Beratungsangebot
- Telefon und Onlineberatung
- Kinder, Jugendliche und Eltern (Verantwortliche)
- anonym und kostenlos

<https://www.nummergegenkummer.de>

Telefon: Für Kinder und Jugendliche (Teilnehmer) 116 111

Online-Beratung Elterntelefon als alternative für Verantwortliche 08001110550

Hubertus-Schützengilde Neubeckum-Nord e.V.



Anlage 5 - Liste der EFZ-pflichtigen Personen

Funktion	Name/Vorname	EFZ Beantragt	EFZ Eingang	Vermerk
Vorsitzender				
Kassierer				
Geschäftsführer				
Jugendleitung				
Schießwart Sportschießen				
Fahnenkompanie Koordinator				